

II- 751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 465 W

A N F R A G E

1991 -02- 14

der Abgeordneten Dr. Stippel
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 im Zuge der Erlas-
sung einer Geschäftseinteilung

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat am 1. Februar 1991
eine Geschäftseinteilung erlassen, durch die Leitungsfunktionen neu be-
setzt worden sind. Das Ausschreibungsgesetz 1989 enthält im § 2 Abs. 1 fol-
gende Bestimmung über auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze im Bun-
desdienst:

"§ 2 (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgen-
den Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funk-
tion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten."

Diese klare Bestimmung des Ausschreibungsgesetzes 1989 ist im Zuge der Er-
lassung der neuen Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissen-
schaft und Forschung in mehreren Fällen eindeutig verletzt worden. So wur-
de der Leiter der Gruppe I/B - die gegenüber der alten Gruppe I/B durch
die Aufnahme von sechs neuen Abteilungen inhaltlich völlig neu struktu-
riert ist - ohne Ausschreibung neu besetzt. Die Leiter der Abteilung Prä-
s. 2, sowie der Abteilungen IV/3, IV/4 und IV/6 wurden ebenfalls ohne Aus-
schreibung mit ihren neuen Funktionen betraut.

Der Dienststellenausschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und For-
schung hat sowohl diese Vorgangsweise als auch den Entwurf der neuen Ge-

- 2 -

schäfts- und Personaleinteilung in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1991 ein-
stimmig abgelehnt. Trotzdem ist mit 1. Februar 1991 eine nur unwesentlich
revidierte Fassung der Geschäftseinteilung in Kraft gesetzt worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß die Leitung der inhaltlich neu strukturierten Gruppe I/B unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?
2. Trifft es zu, daß die Leitung der Abteilungen Präs. 2, IV/3, IV/4 und IV/6 unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?